

Allgemeine Geschäfts-, Zahlungs- u. Lieferbedingungen für Inlandsgeschäfte der blacc® GmbH | D-49143 Bissendorf | Stand 01.01.2014

I. Allgemeines, Geltungsbereich

1. Unseren Angeboten, Lieferungen und damit verbundenen sonstigen Leistungen, die von uns gegenüber den in Ziff. I Abs. 2 genannten Personen abgegeben oder erbracht werden, liegen vorbehaltlich anderweitiger Abrede ausschließlich diese allgemeinen Geschäfts-, Zahlungs- u. Lieferbedingungen für Inlandsgeschäfte (AGB Inland) zugrunde. Entgegenstehende oder in unseren AGB Inland nicht enthaltene anders lautende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Abweichende Regelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
2. Unsere AGB Inland gelten nur gegenüber im Inland (Bundesrepublik Deutschland) ansässigen Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer) sowie gegenüber inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem inländischen öffentlichrechtlichen Sondervermögen.
3. Unsere AGB Inland gelten auch für alle künftigen Angebote, Lieferungen und sonstigen Leistungen gegenüber dem Kunden, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
4. Eingehende Aufträge werden für uns erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Dies gilt auch für telefonische oder andere mündliche Abreden und Erklärungen aller Art. Nebenabreden werden erst verbindlich, wenn sie innerhalb von zwei Wochen schriftlich bestätigt werden oder innerhalb dieses Zeitraumes Lieferung erfolgt ist.
5. Für die Bestätigung von Aufträgen gilt ausnahmslos der Vorbehalt, dass die Ausführung nicht durch Zwischenfälle irgendwelcher Art, insbesondere Störungen im eigenen Betriebsablauf oder bei den Zulieferern, behördlichen Maßnahmen, Rohstoffmangel, sowie unvorhersehbaren Transportproblemen behindert wird. Treten derartige Zwischenfälle ein, so sind wir zu einem Aufschub oder Einschränkung der Lieferung berechtigt.
6. eMails gelten als zugestellt, wenn sie vom Adressatenmailserver angenommen worden sind. Verschlüsselung oder Signatur der Nachrichten und Daten erfolgt nur auf ausdrückliche schriftliche Abrede hin.

II. Angebotsunterlagen etc., Hinweispflichten des Kunden, Umfang der Lieferung, Änderungsvorbehalt

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Dies gilt auch, wenn wir dem Kunden Zeichnungen, Pläne, Kataloge, Muster, Kostenvoranschläge und andere Unterlagen sowie eventuelle Software überlassen haben, an denen wir uns alle Eigentumsrechte, Urheberrechte und gewerblichen Schutzrechte (einschließlich des Rechts zur Anmeldung dieser Rechte) vorbehalten. Vertrauliche Informationen, insbesondere Angebote und Auftragsbestätigungen für Bauteile, Baugruppen und Systeme sowie Konzepte, Entwürfe, Berechnungen und Zeichnungen, dürfen Dritten nur mit unserer Zustimmung zugänglich gemacht werden.
2. Der Kunde hat uns vor Vertragsschluss darauf hinzuweisen, sofern der bestellte Liefergegenstand
 - nicht ausschließlich für den gewöhnlichen Gebrauch geeignet sein soll,
 - besonders dynamisch beansprucht sein kann,
 - unter unüblichen Bedingungen eingesetzt wird oder unter Bedingungen, die eine erhöhte Beanspruchung bedeuten oder ein besonderes Gesundheits-, Sicherheits- oder Umweltrisiko darstellen,
 - für die Bearbeitung ungewöhnlicher Materialien oder unter belastenden Umweltbedingungen vorgesehen ist.
3. Der Käufer hat uns seine relevanten Anforderungen an die Leistungserbringung und den Merkmalen der zu liefernden Ware vollständig, präzise und schriftlich, auch ohne Aufforderung, vor Vertragsabschluss mitzuteilen. Dazu gehören sämtliche gewünschte oder erforderliche mechanische, thermische, chemische, optische oder sonstige Eigenschaften und insbesondere maßliche und geometrische Eigenschaften wie Maß-, Form-, Lagetoleranzen sowie Oberflächengüten, Beanspruchungen und Belastungen jeglicher Art. Änderungen müssen rechtzeitig, vor Leistungserbringung schriftlich, eindeutig, dem Projekt zugeordnet und als solche eindeutig gekennzeichnet sein. Die Informationen sind an den von uns mitgeteilten Ansprechpartner zu übermitteln. Bei Änderungen und bereits begonnener Leistungserstellung kann der Verkäufer etwaige Mehraufwände - nach vorheriger Mitteilung - in Rechnung stellen und den Zeitrahmen nach seinem Ermessen neu planen und festlegen.
4. Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Für den Inhalt von Nebenabreden und Änderungen kommt es auf unsere schriftliche Bestätigung an.
5. Herstellungs-, Konstruktions- und Materialänderungen behalten wir uns vor, soweit der gewöhnliche oder der nach dem Vertrag vorausgesetzte Gebrauch des Liefergegenstandes nicht wesentlich und nicht nachteilig beeinträchtigt wird und die Änderung dem Kunden zuzumuten ist.
6. Bei Liefergegenständen, die nach Kundenwünschen gefertigt sind und bei denen es sich nicht um von uns hergestellte Serienprodukte (Sonderkonstruktionen) handelt, kann die Dokumentation von dem blacc® GmbH üblichen Dokumentationsstandard abweichen. Insbesondere können Umfang, Form und Funktion der Dokumentation abweichend bzw. geringer ausfallen.
7. Wir behalten uns geringfügige Abweichungen in Qualität, Ausführung und die Menge der Ware vor, soweit diese Änderungen rohstoffmarktbedingt oder aus technischen Gründen veranlasst und dem Kunden zumutbar sind.

III. Preis und Leistungsumfang

1. Die angegebenen Preise gelten ab Werk Bissendorf ausschließlich Fracht, Verpackung und Versicherung zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
2. Die Preise gelten nur für die vereinbarte Menge nach Stückzahl, Maß oder Gewicht.
3. Die im Angebot des Auftragnehmers genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrundegelegten Auftragsdaten unverändert bleiben, längstens jedoch 4 Wochen nach Eingang des Angebots beim Auftraggeber. Die Gültigkeit von Kostenvoranschlägen ist auf 4 Wochen nach Angebotsdatum befristet. Bei Aufträgen mit Lieferung an Dritte gilt der Besteller als Auftraggeber, soweit keine anderweitige ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde.
4. Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus der jeweils beim Vertragsabschluss aktuellen Produkt-/ Leistungsbeschreibungen in unserem Angebot oder der schriftliche Bezug zur solchen. Zusätzliche und / oder nachträgliche Veränderungen der Produkt-/ Leistungsbeschreibungen bedürfen der Schriftform und werden ggf. als Mehraufwand berechnet.
5. Mehraufwände für bspw. Analysen, Recherchen, Berichte, Messungen, Versuche, Skizzen, Entwürfe, Muster, Änderung angelieferter, übertragener Daten und ähnliche Vorarbeiten, die vom Auftraggeber veranlasst sind und nicht zum schriftlichen Leistungsumfang gehören, werden von uns in Rechnung gestellt.
6. Wettbewerbsrechtliche Prüfungen zum Copyright, Gebrauchs- und Patentschutz, o.ä. sind nur dann Aufgabe von blacc, wenn dies vereinbart und schriftlich als Auftrag definiert wurde.

IV. Zahlung

1. Unsere Rechnungen sind ausgestellt und zahlbar in Euro. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind sie 10 Tage nach Rechnungsdatum in voller Höhe zur Zahlung fällig.
2. Als Zahlungsbedingung gilt, wenn nicht anders vereinbart, 25% des Auftragswertes nach Erstellung der Entwürfe. 50% nach Abarbeitung der in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Punkte, also bei Aufforderung zur Endabnahme. 25% nach der Fertigstellung, also bei erfolgter Endabnahme. Bei länger andauernden Projekten (ab 3 Monaten) behält blacc sich die Erstellung von Teil- bzw. Abschlagsrechnungen vor, diese die bisher erbrachten Leistungen abgelten.
3. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag regressfrei verfügen können (Zahlungseingang).
4. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen und gelten erst nach vorbehaltloser Gutschrift als Zahlung. Sämtliche insoweit entstehende Kosten, insbesondere Bank-, Diskont-, Wechsel- und sonstige Spesen zuzüglich Umsatzsteuer gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort fällig.
5. Eine Aufrechnung oder die wie eine Aufrechnung wirkende Zurückbehaltung von Zahlungen ist nur wegen von uns anerkannter, nicht bestrittener, entscheidungsreifer oder rechtskräftig festgestellter Rechtsansprüche des Kunden statthaft. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Kunden hiervon unberührt.
6. Werden Zahlungen gestundet oder später als vereinbart geleistet, so werden für die Zwischenzeit - ohne dass es einer Mahnung bedarf - Stundungs- bzw. Fälligkeitszinsen in Höhe von 4 Prozentpunkten p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet, mindestens jedoch 9 % p.a.. Ab Verzugsbeginn können Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet werden. Wir können aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen verlangen. Den Vertragsparteien bleibt der Nachweis eines höheren bzw. wesentlich niedrigeren tatsächlichen Schadens unbenommen. Unsere Rechte aus Ziff. V Abs. V.88 bleiben unberührt.
7. Bei Teilzahlungsvereinbarungen wird die gesamte Restschuld einschließlich aller noch nicht fälligen Wechsel sofort zur Zahlung fällig, wenn der Kunde
 - a) mit einer Rate 14 Tage in Verzug kommt oder
 - b) mit mindestens zwei Raten ganz oder teilweise in Verzug geraten ist und der rückständige Betrag 10 % des Kaufpreises beträgt oder
 - c) seine Zahlungen eingestellt hat oder von einem Insolvenzantrag über sein Vermögen betroffen ist.

Die fällig gestellte Restschuld ist mit dem von uns tatsächlich in Anspruch genommenen Refinanzierungszinssatz abuzinsen.

V. Lieferzeit, Bonitätszweifel, Annahmeverzug

1. Vereinbarte Liefertermine sind unverbindlich und gelten nicht als Fixtermine. Wenn nicht anderes schriftlich vereinbart ist, ist der Käufer verpflichtet, eine Nachlieferung bis zu sechs Wochen nach dem unverbindlichen ersten Liefertermin anzunehmen. Eine Fristsetzung mit der Ablehnungsandrohung dem §326 BGB wird dadurch nicht entbehrlich. Der Käufer ist nach §377 Handelsgesetzbuch (HGB) verpflichtet die erhaltene Ware zu untersuchen und festgestellte Mängel dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen. Offen zu Tage liegende Mängel, Mengen- und Artabweichungen sind nach §377 Handelsgesetzbuch (HGB) unverzüglich zu rügen.
2. Liefertermine sind nur gültig, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich bestätigt werden. Wird der Vertrag schriftlich abgeschlossen, bedarf auch die Bestätigung über den Liefertermin der Schriftform.
3. Die Lieferfrist ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Voraussetzung für die Einhaltung der Lieferfrist ist die rechtzeitige Beibringung sämtlicher vom Kunden zu beschaffender Unterlagen bzw. Informationen und die vollständige Klärung der vom Kunden zu beantwortenden technischen Fragen sowie der durch ihn anzugebenden Einzelheiten der gewünschten Ausführung. In die Lieferfrist nicht eingerechnet wird der Zeitraum, in dem sich der Kunde mit einer vereinbarten Zahlung im Rückstand befindet, d. h. die Lieferfrist verlängert sich um den Zeitraum, in dem der Rückstand bestand.
4. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilen wir dem Kunden sobald als möglich mit.
5. Die Lieferfrist verlängert sich – auch innerhalb eines Verzugs – angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und allen unvorhersehbaren, nach Vertragsabschluss eintretenden Hindernissen, die wir nicht zu vertreten haben, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Erbringung der geschuldeten Leistung von Einfluss sind. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilen wir dem Kunden unverzüglich mit. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert oder feststeht, dass sie länger als drei Monate dauern wird, können sowohl der Käufer als auch wir vom Vertrag zurücktreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden werden wir unverzüglich erstatten.
6. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn innerhalb der Frist die gemäß Ziff. VI Abs. 4 den Gefahrübergang bewirkenden Umstände eingetreten sind. Falls wir mit der Lieferung in Verzug geraten, haften wir nur in den in Ziff. XV genannten Grenzen.
7. Wird nach Vertragschluss erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, sind wir berechtigt, unsere Leistung und leistungsvorbereitende Handlungen zu verweigern. Das Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn die Zahlung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. Zur Zahlung/Sicherheitsleistung können wir dem Kunden eine angemessene Frist setzen. Nach erfolglosem Fristablauf sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen), können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
8. Gerät der Kunde mit der Annahme der Liefergegenstände oder der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, so können wir nach fruchtlosem Ablauf einer aufgrund Gesetzes erforderlichen und von uns gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und/ oder Schadensersatz statt Leistung verlangen. Bei Geltendmachung des Schadensersatzanspruches statt Leistung können wir ohne Nachweis eine Entschädigung
 - in Höhe von 20 % des Kaufpreises verlangen, sofern es sich beim Liefergegenstand um ein Serien- oder Standardprodukt handelt, oder
 - in Höhe von 120 % des Kaufpreises verlangen, sofern es sich beim Liefergegenstand um eine Einzelanfertigung nach spezifischen Wünschen des Kunden handelt und unsererseits die zur Herstellung der Lieferbereitschaft erforderlichen Aufwendungen entstanden sind. Den Vertragsparteien bleibt der Nachweis eines höheren bzw. wesentlich niedrigeren tatsächlichen Schadens unbenommen. Unberührt bleiben auch die sich aus dem Gesetz ergebenden Regeln für die Ermittlung des Schadensersatzes, sofern der Vertrag unsererseits bereits vollständig erfüllt ist. Außerdem sind wir berechtigt, bei Abnahmeverzug des Kunde die anfallenden Mehraufwendungen, insbesondere Lagerkosten, zu berechnen.

VI. Lieferung, Versand und Gefahrübergang

1. Alle Sendungen gehen auf Rechnung und Gefahr des Kunden.
2. Der Versand erfolgt nach unserem Ermessen, jedoch ohne Gewähr für billigste Beförderung und – solange nichts anderes vereinbart ist – ab unserem Werk Bissendorf.
3. Wir sind nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn
 - die Teillieferung für Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
 - die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder

zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit).

4. Bei Lieferungen geht die Gefahr mit dem Zeitpunkt auf den Kunden über, indem eine Lieferung unser Werk oder Lager verlässt. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Auf Wunsch und Kosten des Kunden sind wir in diesem Fall verpflichtet, die vom Kunden gewünschten Versicherungen vorzunehmen. Soweit der Transport durch unsere Mitarbeiter durchgeführt wird, tragen wir die Gefahr hinsichtlich der Umstände, die auf einem Verschulden unserer Mitarbeiter beruhen; das Zufallsrisiko trägt jedoch in jedem Fall der Kunde. Gehört die Aufstellung oder Montage zur vertraglich geschuldeten Leistung und hat eine Abnahme der Leistung zu erfolgen, geht die Gefahr mit Ablauf des Tages über, an dem die Abnahmeprüfung durchgeführt wurde oder – wenn sie durch Verschulden des Kunden nicht durchgeführt wurde – hätte durchgeführt werden sollen, spätestens jedoch mit Ablauf des Tages, an dem der Käufer den Liefergegenstand für eigene gewerbliche Zwecke in Betrieb genommen hat. Ungeachtet dessen ist der Kunde in diesen Fällen zur Vergütung der ausgeführten Leistungen verpflichtet, wenn die Liefergegenstände am Aufstellungsort vor der Abnahme durch von uns nicht zu vertretende unabwendbare Umstände beschädigt oder zerstört werden.
5. Betriebsstörungen – sowohl im Betrieb des Auftragnehmers als auch in dem eines Zulieferers – wie z. B. Streik, Aussperrung sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt, berechtigen erst dann zur Kündigung des Vertrags, wenn dem Auftraggeber ein weiteres Abwarten nicht mehr zugemutet werden kann, anderenfalls verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung.
6. Ist auf schriftliches Verlangen des Käufers von uns eine Transportversicherung abgeschlossen, so sind Transportschäden versichert sofern Beschädigungen an eingehender Ware umgehend bei uns angezeigt werden. Alle Artikel werden von unserem Versandpersonal geprüft und sorgfältig verpackt. Sollte trotzdem ein Artikel beschädigt bei Ihnen ankommen, so lassen Sie bitte durch den Zusteller eine Schadensbestätigungsmeldung ausstellen. Verdeckte Transportschäden müssen uns binnen zwei Werktagen nach Erhalt der Ware gemeldet werden. Später gemeldete Transportschäden werden durch die Transportversicherung nicht anerkannt. Prüfen Sie bitte die Ware sofort nach Erhalt. Sollten Beschädigungen aufgetreten sein, teilen Sie uns dies bitte umgehend schriftlich mit.

VII. Vorbereitung von Montagen etc.

1. Soweit wir mit dem Kunden den Zeitpunkt einer Anlieferung, Montage oder Aufstellungsleistung abgestimmt haben, ist der Kunde verpflichtet, am Arbeitsort alle Vorkehrungen zu treffen, um die vorgesehenen Arbeiten durchführen zu können. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, am Arbeitsort Elektroanschlüsse, Druckluftanschlüsse und ausreichende Beleuchtung zur Verfügung zu stellen. Ferner sind trockene und verschleißbare Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Montagepersonals bereitzustellen.
2. Hat es der Kunde zu vertreten, dass wir die vorgesehenen Arbeiten nicht, nicht vollständig oder nicht in angemessener Zeit erledigen können, ist uns der Kunde zum Ersatz des entstehenden Schadens verpflichtet, insbesondere zum Ersatz der Mehrkosten, die durch Mehrfahrten und durch nutzlos verstrichene bzw. zusätzlich erforderliche Arbeitszeit unserer Mitarbeiter entstehen. Bei der Ermittlung des Schadens können die Mehrkosten für die Mehrarbeit unserer Mitarbeiter und die Mehrkosten für Mehrfahrten nach unseren jeweils gültigen Montagekostenrichtlinien angesetzt werden. Den Vertragsparteien bleibt es jedoch unbenommen, einen höheren bzw. wesentlich niedrigeren tatsächlichen Schaden nachzuweisen.

VIII. Abnahmeprüfung, Abnahme

1. Die Parteien können insbesondere bei Bauteilen, Baugruppen, Systemen, der Durchführung von Aufstellungs-/ Montagearbeiten vereinbaren, dass die Vertragsmäßigkeit des Liefergegenstandes durch eine gemeinsame Abnahmeprüfung festgestellt wird.
2. Falls kein Abnahmetermin vereinbart ist, teilen wir dem Kunden den Termin der Abnahmeprüfung mit.
3. Die Kosten der Abnahmeprüfung (einschließlich Kosten von Probewerkstoffen sowie Betriebsmitteln) trägt der Kunde. Die Kosten unseres Personals werden hingegen von uns getragen.
4. Über die Abnahmeprüfung wird ein schriftliches Protokoll erstellt, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist. Etwaige Mängel des Liefergegenstandes sind zu protokollieren.
5. Der Liefergegenstand ist abgenommen, wenn
 - der Liefergegenstand keine oder nur geringfügige Mängel aufweist oder
 - die Abnahmeprüfung durch Verschulden des Kunden nicht durchgeführt werden konnte oder
 - der Kunde den Liefergegenstand für eigene gewerbliche Zwecke in Betrieb genommen hat.

6. Stellt sich bei der Abnahmeprüfung eine Vertragswidrigkeit des Liefergegenstandes heraus, sind wir zur unverzüglichen Beseitigung der Vertragswidrigkeit berechtigt und verpflichtet; im Übrigen finden die Regelungen in Ziff. XI Anwendung.

IX. Eigentumsvorbehalt und sonstige Sicherungen

- Wir behalten uns bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher – auch der zukünftigen – Forderungen (einschließlich aller Nebenforderungen, wie z.B. Wechselkosten, Finanzierungskosten, Zinsen) aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden das Eigentum an den gelieferten Waren vor. Wurde mit dem Kunden eine Kontokorrentabrede vereinbart, besteht der Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Begleichung des anerkannten Kontokorrentsaldos. Bei Entgegennahme eines Schecks oder Wechsels tritt Erfüllung erst ein, wenn der Scheck oder Wechsel eingelöst ist und wir über den Betrag ohne Regressrisiken verfügen können. Soweit mit dem Kunden Zahlung aufgrund des Scheck-Wechsel-Verfahrens vereinbart wurde, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die Einlösung des von uns ausgestellten Wechsels durch den Kunden und erlischt nicht durch die Gutschrift des erhaltenen Schecks bei uns.
- Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und uns bei Pfändung, Beschlagnahme, Beschädigung und Abhandenkommen unverzüglich zu unterrichten; eine Verletzung dieser Pflicht verschafft uns das Recht zum Rücktritt vom Vertrag. Der Kunde trägt alle Kosten, die insbesondere im Rahmen einer Drittwiderspruchsklage zur Aufhebung einer Pfändung und ggf. zu einer Wiederbeschaffung der Liefergegenstände aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.
- Der Kunde darf die Waren im ordnungsgemäßen und üblichen Geschäftsgang verarbeiten und veräußern, jedoch weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen.
- Bei Zahlungsverzug oder wenn der Kunde sonstige wesentliche Vertragspflichten verletzt, sind wir zur einstweiligen Zurücknahme der Vorbehaltsware berechtigt. Die Ausübung des Zurücknahmerechts stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar.
- Der Kunde tritt die aus dem Weiterverkauf bzw. der Weiterverarbeitung oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubter Handlung, Eigentumsverlust durch Verbindung des Liefergegenstandes mit einem Grundstück) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Kaufpreis-, Werklohn- oder sonstigen Forderungen (einschließlich des anerkannten Saldos aus einer Kontokorrentabrede bzw. im Falle einer Insolvenz des Geschäftspartners des Kunden den dann vorhandenen „kausalen Saldo“) in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware bereits jetzt an uns ab; wir nehmen die Abtretung an. Wir ermächtigen den Kunden widerruflich, an uns abgetretene Forderungen für uns im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Auf unser Verlangen hat der Kunde in einem solchen Fall die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen, entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Die Forderungsabtretung gemäß Satz 1 dient zur Sicherung aller Forderungen – auch der zukünftigen – aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden.
- Übersteigt der realisierbare Wert der uns nach den vorgenannten Bestimmungen eingeräumten Sicherheiten unsere Forderungen gegen den Kunden nicht nur vorübergehend um mehr als 10 %, werden wir insoweit Sicherheiten nach eigener Wahl auf Verlangen des Kunden freigeben. Die vorstehend genannte Deckungsgrenze von 110 % erhöht sich, soweit wir bei der Verwertung des Sicherungsgutes mit Umsatzsteuer belastet werden, die durch eine umsatzsteuerliche Lieferung des Kunden an uns entsteht, um diesen Umsatzsteuerbetrag.
- Anforderungs- und Leistungsprofile, Chancenberichte, Entwürfe, Konzepte, Berechnungen, Messdaten, Vorlagen und sonstige Arbeits- und Betriebsmittel welche blacc erstellt, um die nach dem Vertrag geschuldete Leistung zu erbringen, bleiben Eigentum von blacc. Diese ggf. dem Käufer mitgeteilten Zwischenergebnisse sind vertraulich zu behandeln und unterliegen dem copyright von blacc. Informationen dürfen nicht, ohne Freigabe von blacc, an Dritte weitergegeben oder von diesen genutzt werden. Eine Pflicht zur Herausgabe durch uns besteht nicht. Zur Aufbewahrung ist blacc nicht verpflichtet.

X. Auftragserteilung an Dritte

- blacc ist berechtigt, die übertragenen Arbeiten selbst auszuführen oder Dritte damit zu beauftragen.

XI. Gewährleistung, Mängelansprüche

- Unsere Gewährleistung richtet sich nach den nachfolgenden Regelungen. Die Absätze 7, 13 und 17 der nachfolgenden Regelungen sind jedoch nicht anzuwenden, wenn unser Kunde (oder dessen Abnehmer oder ein weiterer Abnehmer) den neu hergestellten Liefergegenstand unverändert an einen Verbraucher verkauft, d.h. an eine natürliche Person, bei der dieser Kaufvertrag nicht ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. In diesen Fällen gelten anstelle der genannten Absätze die gesetzlichen Regelungen.
- Ist der Kauf für beide Teile Handelsgeschäft, so hat der Kunde Mängel jeglicher Art, soweit dies einem ordentlichen Geschäftsgang entspricht,

unverzüglich, schriftlich zu rügen – versteckte Mängel jedoch erst ab Entdeckung –; ansonsten gilt die Ware als genehmigt.

- Unsere Gewährleistung beschränkt sich aich darauf, dass unsere Ware dem Stande der Technik zum Zeitpunkt des Auftrages entspricht. Zugesichert wird lediglich durchschnittliche Art und Güte. Ein Anspruch auf Gewährleistung geht verloren, wenn die der Ware beigefügte Gebrauchsanweisung nicht beachtet wird, sowie keine fachgerechte Handhabung oder Verarbeitung beim Arbeitnehmer stattfindet sowie die Ware mangelhaft gehandhabt, transportiert oder zwischengelagert wird.
- Für Beratungen, Sonder- und Einzelfertigungen sowie Prototypen und Versuchsträgern übernimmt die Firma blacc keinerlei Haftungen und Garantien.
- Bei Mangelhaftigkeit der von uns gelieferten Ware und rechtzeitiger Anzeige des Mangels leisten wir kostenlosen Ersatz für die fehlerhafte Ware. Bei Fehlschlägen der Ersatzlieferung stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte auf Wandlung oder Minderung zu. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung sind ausdrücklich ausgeschlossen.
- Offensichtliche Mängel sind innerhalb einer Frist von einer Woche ab Empfang der Ware/ Leistung schriftlich anzuzeigen – versteckte Mängel jedoch erst ab Entdeckung –; ansonsten gilt die Ware als genehmigt. Die Pflicht zur Gewährleistung ist auf die Nachbesserung eines Fehlers innerhalb einer angemessenen Frist beschränkt.
- Soweit die gelieferte Ware einen nicht unerheblichen Mangel aufweist, kann der Kunde als Nacherfüllung nach unserer Wahl entweder die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder die Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) verlangen. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau und Einbaukosten) tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt verlangen.
- In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
- Sind wir zur Nachbesserung/ Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Nachbesserung/ Ersatzlieferung fehl, so ist der Kunde, sofern weitere Nacherfüllungsversuche für ihn unzumutbar sind, nach seiner Wahl berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern.
- Im Beanstandungsfall muss uns auf Verlangen die Möglichkeit der Nachprüfung gegeben werden. Dazu gehören das Einsenden von Materialproben, die Schadensdokumentation, das vollständige Ausfüllen unserer Schadensmeldung durch den Käufer und die Möglichkeit der Ursachenanalyse unter Einsatz- oder Montagebedingungen. Die sofortige Unterstützung durch die entsprechenden Fachabteilungen des Käufers, zur Schadensanalyse bei uneindeutiger Ursache, wird seitens des Käufers garantiert. Bei Verletzung dieser Pflichten verliert der Kunde seine Gewährleistungsansprüche. Etwaige entstandene Kosten durch die Bearbeitung der Beanstandung, können bei Verursachung des Mangels durch den Käufer, durch uns geltend gemacht werden.
- Der Kunde ist auch bei Beanstandungen der Ware verpflichtet, die gelieferte Ware ordnungsgemäß bis zur Freigabe durch uns aufzubewahren. Die Ware ist verpackt, trocken, bei Raumtemperatur, vor Schäden und Umwelteinflüssen zu schützen. Bei Gebrauch und Nutzung beanstandeter Ware geht der Gewährleistungsanspruch verloren, sofern nicht anderes schriftlich vereinbart ist.
- Keine Sachmängelansprüche entstehen bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes, fehlerhafter, Lagerung, Montage, Inbetriebsetzung bzw. Gebrauch durch den Kunden oder von uns nicht beauftragte Dritte, bei natürlicher Abnutzung (insbesondere von Verschleißteilen), fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung des Liefergegenstandes, unzureichenden Wartungsmaßnahmen, ungeeigneten Betriebsmitteln, Austauschbauteilen und -werkstoffen, Überlast bzw. Überbeanspruchung, chemischen, elektrochemischen, elektrischen oder elektronischen Einflüssen, sofern sie nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind. Gleiches gilt für fehlende, unvollständige, abweichende oder fehlerhafte Angaben des Kunden zum Einsatz, -ort, Umwelteinflüssen oder Gebrauch. Dem Kunden ist bekannt, dass die volle Einsatzfähigkeit individuell konstruierter Bauteile, Baugruppen und Systeme erst nach Ablauf einer angemessenen Einlaufzeit erreicht wird.
- Vorbehaltlich Satz 3 endet die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche sobald der Liefergegenstand 2.500 Betriebsstunden erreicht hat, spätestens jedoch nach einem Jahr. Bei einer von uns zu vertretenden

Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit beträgt die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche zwei Jahre. Die Verjährungsfrist beginnt ab Ablieferung. Hat eine Abnahme zu erfolgen, beginnt die Verjährungsfrist mit Ablauf des Tages, an dem die Abnahmeprüfung durchgeführt wurde oder – wenn sie durch Verschulden des Kunden nicht durchgeführt wurde – hätte durchgeführt werden sollen, spätestens jedoch mit Ablauf des Tages, an dem der Kunde den Liefergegenstand für eigene gewerbliche Zwecke in Betrieb genommen hat.

14. Für Schäden wegen Mangelhaftigkeit des Liefergegenstandes haften wir nur in den in Ziff. XV genannten Grenzen.
15. Schadensersatzansprüche gleich welcher Art sind ausdrücklich ausgeschlossen, dies gilt sowohl hinsichtlich etwaiger verspäteter Lieferung wie auch im Falle von Gewährleistungsmängeln. Die Vorschriften der §§325, §326 BGB bleiben unberührt.
16. Der Ausschluss des Schadensersatzes gilt nicht bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragsverletzung durch uns. Ausgeschlossen sind Schäden aus positiver Vertragsverletzung sowie Folgeschäden wegen Lieferung verspäteter oder mangelhafter Ware sowie dem Fehlen von zugesicherten Eigenschaften, soweit nicht gesetzliche Vorschriften dies ausschließen.
17. Soweit es sich bei dem mangelhaften Liefergegenstand um ein Fremderzeugnis handelt, sind wir berechtigt, unsere Sachmängelansprüche gegen unsere Vorlieferanten dem Kunden abzutreten und ihn auf deren (gerichtliche) Inanspruchnahme zu verweisen. Aus den Abs. 7 und 14 können wir erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Ansprüche gegen unsere Vorlieferanten trotz rechtzeitiger (gerichtlicher) Inanspruchnahme nicht durchsetzbar sind bzw. die Inanspruchnahme im Einzelfall unzumutbar ist.
18. Der Auftraggeber hat die Vertragsgemäßheit der Ware sowie der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenzeugnisse in jedem Fall aber vor einer Weiterverarbeitung, unverzüglich zu prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Entwurfs-, Konstruktions-, Muster- und Produktions-/ Serienfreigabe auf den Auftraggeber über. Für fehlerhafte Daten oder Erzeugnisse, Vollständigkeit, etwaige Abweichungen im Design und der Auslegung sowie inhaltliche Richtigkeit die nach Freigabe durch Sie reklamiert werden, übernimmt blacc keine Haftung.
19. Wir übernehmen keine Haftung für wettbewerbswidrige oder fehlerhafte Inhalte, nicht branchenkonforme Produktinformationen und urheberrechtlich geschützter Ausführung, Produkte oder Verfahren oder weiterer Inhalte. Ist ein schadensverursachendes Ereignis eingetreten, so treten wir alle daraus resultierenden Ansprüche frei werdend an den Auftraggeber ab.
20. Mängel eines Teils der gelieferten Ware / Leistung berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung.
21. Bei Produktionen in allen Herstellungsverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen sonstigen Vorlagen und dem Endprodukt.
22. Zulieferungen (auch Datenträger, übertragene Daten) durch den Auftraggeber oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten unterliegen keiner Prüfungspflicht seitens des Auftragnehmers. Dies gilt nicht für offensichtlich nicht verarbeitungsfähige oder nicht lesbare Daten. Die Datensicherung obliegt allein dem Auftraggeber. Der Auftragnehmer ist berechtigt eine Kopie anzufertigen.

XIII. Geheimhaltung, Verschwiegenheit, Datenschutz

1. Der Auftraggeber wird gemäß §33 Abs.1 des Bundesdatenschutzgesetzes sowie §4 des Teledienst Datenschutzgesetzes darauf hingewiesen, dass wir seine Firma und Anschrift, eMail, Telefon-Nr. in maschinenlesbarer Form für unsere Online- und Printmedien, zukünftige Anschreiben und für Aufgaben, die sich aus dem Vertrag ergeben, maschinell verarbeitet. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht, es sei denn, für Aufgaben, die sich aus dem Vertrag ergeben.

XIII. Archivierung

1. Dem Auftraggeber zustehende Produkte, insbesondere Daten und Datenträger, werden vom Auftragnehmer nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Zeitpunkt der Übergabe des Endprodukts an den Auftraggeber oder seine Erfüllungsgehilfen hinaus archiviert. Sollen die vorbezeichneten Gegenstände versichert werden, so hat dies bei fehlender Vereinbarung der Auftraggeber selbst zu besorgen.

XIV. Gewerbliche Schutzrechte / Urheberrecht

1. Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrags Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte verletzt werden. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.
2. Etwaige von uns erzeugte Innovationen und angemeldete Schutzrechte aus neuen Produkten oder Verfahren im Rahmen des Projektes treten wir ausdrücklich nicht ab. Schutzrechte bleiben Eigentum von blacc. Der Käufer erhält nach vollständiger Zahlung der hier geltenden Bestimmungen, bei durch uns entstandenen Innovationen im Rahmen dieses vertraglich betroffenen Projektes, im Umfang seines Auftrages von uns ein eingeschränktes Nutzungsrecht. Dieses Nutzungsrecht bezieht

sich auf die Menge, Größe oder Einheit der vertraglichen Leistung. Eine Schutzrechtnutzung außerhalb des vertraglichen Lieferumfanges ist von uns freizugeben und separat vertraglich zu regeln. Anmeldungen von Schutzrechten mit direkter Beteiligungen von Mitarbeitern beider Unternehmen an der Innovation oder Schutzrecht werden nach Anteil der jeweils erbrachten innovativen Leistung aufgeteilt. Im Zweifelsfall erfolgt die Aufteilung zu gleichen Teilen auf die beteiligten Unternehmen.

XV. Haftungsbeschränkung

1. Schadensersatzansprüche gleich welcher Art sind ausdrücklich ausgeschlossen, dies gilt sowohl hinsichtlich etwaiger verspäteter Lieferung wie auch im Falle von Gewährleistungsmängeln. Die Vorschriften der §§325, §326 BGB bleiben unberührt.
2. Soweit sich aus dieser AGB Inland einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Unsere Haftung auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung – ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziff. XV eingeschränkt.
3. Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz der vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
4. Soweit unsere Haftung aufgrund der vorstehenden Bestimmungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung unserer Organe, Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
5. Die Verjährung der Haftungsansprüche des Kunden gegenüber uns richtet sich nach Ziff. XI Abs. 13, soweit es nicht um Ansprüche aus unerlaubter Handlung oder nach dem Produkthaftungsgesetz geht.

XVI. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, salvatorische Klausel

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten ist Osnabrück. Es gilt ausschließlich deutsches Recht, auch wenn der Besteller seinen Firmensitz im Ausland hat.
2. Für diese AGB Inland und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
3. Soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand für sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsbeteiligten aus Geschäften jeder Art - auch für Wechsel- und Scheckstreitigkeiten - Osnabrück (Bundesrepublik Deutschland). Entsprechendes gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Kunden an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.
4. Sollte eine Bestimmung des Vertrages aus irgendeinem Grunde ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Sind im Vertrag aufgrund einer solchen nichtigen oder unwirksamen Bestimmung oder in dieser AGB Inland Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck des Vertrages oder dieser AGB Inland vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

Werkzeuge/ Formen/ Fertigungseinrichtungen

1. Wird seitens des Auftraggebers vereinbarungsgemäß eine 100 prozentige Kostenübernahme für die Anfertigung oder Beschaffung von Werkzeugen, Formen, Fertigungseinrichtungen oder Vorrichtungen geleistet, so geht das Eigentum an diesen nach vollständiger Erfüllung sämtlicher Forderungen an den Käufer über. Jedoch erhalten wir ein Nutzungsrecht für die vereinbarte Leistungserbringung und es verbleiben die betroffenen Betriebsmittel im Besitz von blacc. Eine Herausgabe bedarf unserer Zustimmung.
2. Wird seitens des Auftraggebers vereinbarungsgemäß eine anteilige Kostenübernahme für die Anfertigung oder Beschaffung von Werkzeugen, Formen, Fertigungseinrichtungen oder Vorrichtungen geleistet, so sind diese Eigentum von blacc. Der Käufer erhält durch seine anteilige Kostenübernahme ein Teilnutzungsrecht für die Leistungserbringung ausschließlich durch uns, begrenzt für den Umfang der vertraglich definierten Leistungen. Die Betriebsmittel bleiben unser Eigentum und Besitz. Eine Herausgabe dieser bedarf der Zustimmung seitens blacc.